



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Adoptionen
2022

K V 7 – j/22

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Juli 2023

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

Statistischer Bericht K V 7 - j/22
Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen
Adoptionen
2022

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche](#)
2. [Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen](#)
4. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht](#)
5. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen](#)
6. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht](#)
7. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht](#)
8. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht](#)
9. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht](#)
10. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht](#)
11. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht](#)
12. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht](#)
13. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht](#)
14. [Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
15. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen](#)
2. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5 1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022](#)

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 52: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2022](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Adoptionen](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/adoptionen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

Vorbemerkungen
KV7-j22

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und des Landesjugendamtes) sowie die Träger der freien Jugendhilfe im **Adoptionsbereich** aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I 5 Adoptionen sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Adoptionsverfahren werden von den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. dem Landesjugendamt bearbeitet. Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen von der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. dem Landesjugendamt, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Adoptierte Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Bei einer Annahme als Kind (**Adoption**) durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson erhält das Kind den rechtlichen Status eines ehelichen Kindes des annehmenden Ehepaares bzw. der annehmenden Person. Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das zuständige Jugendamt davon erfährt. Adoptionen werden statistisch erfasst, sobald der Gerichtsbeschluss für die Adoption vorliegt.

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die **Adoptionspflege** soll dem Vormundschaftsgericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB **aufgehoben** werden.

Als **abgebrochene Adoptionspflegen** zählen alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Eine **vorgemerkte Adoptionsbewerbung** ist ein Antrag auf Adoption.

Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Als Adoptionsbewerber zählen nicht Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen, oder Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Am Jahresende 1991 bis 2022

Jahr	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche			Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich			insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich
1991	90	52	38	748	8	520	262	258
1992	57	37	20	1 112	20	652	348	304
1993	32	18	14	694	22	513	271	242
1994	64	38	26	479	7	404	221	183
1995	37	20	17	464	13	396	218	178
1996	38	23	15	489	13	449	250	199
1997	64	30	34	504	8	352	192	160
1998	53	25	28	462	9	324	177	147
1999	46	25	21	453	10	286	152	134
2000	47	22	25	447	10	265	142	123
2001	53	28	25	423	8	256	147	109
2002	50	23	27	517	10	237	136	101
2003	67	36	31	397	6	303	145	158
2004	70	51	19	387	6	306	143	163
2005	68	38	30	361	5	324	178	146
2006	67	42	25	397	6	285	160	125
2007	119	62	57	385	3	305	161	144
2008	95	58	37	310	3	247	123	124
2009	108	55	53	306	3	285	158	127
2010	109	56	53	280	3	306	149	157
2011	103	48	55	248	2	291	150	141
2012	107	52	55	243	2	273	145	128
2013	76	41	35	255	3	250	140	110
2014	81	36	45	245	3	241	128	113
2015	67	32	35	265	4	211	110	101
2016	60	33	27	250	4	203	106	97
2017	78	35	43	249	3	186	86	100
2018	75	35	40	273	4	158	80	78
2019	95	40	55	249	3	192	88	104
2020	77	39	38	199	3	169	84	85
2021	54	29	25	226	4	179	89	90
2022	96	57	39	225	2	128	70	58

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen

1991 bis 2022

Jahr	Ausgesprochene Adoptionen	Aufgehobene Adoptionen	Abgebrochene Adoptionspflegen
1991	98	-	8
1992	479	1	6
1993	584	-	16
1994	562	1	7
1995	436	-	2
1996	407	3	5
1997	373	-	2
1998	363	2	6
1999	302	4	7
2000	244	2	16
2001	293	1	8
2002	310	-	4
2003	225	-	8
2004	188	-	6
2005	223	-	20
2006	263	2	10
2007	211	-	13
2008	202	-	15
2009	209	-	4
2010	235	-	17
2011	236	-	7
2012	237	-	14
2013	245	2	14
2014	261	-	15
2015	272	-	10
2016	243	-	11
2017	229	2	9
2018	255	-	13
2019	217	-	5
2020	245	1	10
2021	230	-	3
2022	243	1	10

3. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen

1991 bis 2022

Jahr	Ins- gesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Alter von ... bis unter ... Jahren						
				unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
1991	98	52	46	3	27	19	17	18	10	4
1992	479	249	230	7	152	81	94	80	50	15
1993	584	271	313	6	177	110	101	94	60	36
1994	562	302	260	5	150	89	105	98	74	41
1995	436	225	211	1	116	63	71	66	78	41
1996	407	191	216	3	115	50	74	65	63	37
1997	373	196	177	6	105	33	63	63	54	49
1998	363	196	167	4	99	37	60	65	59	39
1999	302	149	153	-	84	47	40	44	53	34
2000	244	119	125	-	78	30	24	34	42	36
2001	293	142	151	1	103	28	33	48	43	37
2002	310	158	152	8	102	39	34	41	48	38
2003	225	110	115	1	78	46	23	18	33	26
2004	188	98	90	3	56	48	23	20	23	15
2005	223	125	98	1	78	39	35	22	20	28
2006	263	131	132	1	99	39	50	27	21	26
2007	211	121	90	1	72	42	35	26	16	19
2008	202	110	92	3	84	29	30	19	13	24
2009	209	106	103	7	76	37	28	18	22	21
2010	235	121	114	11	89	39	38	26	12	20
2011	236	113	123	5	107	32	28	31	20	13
2012	237	116	121	13	107	42	30	20	19	6
2013	245	128	117	12	117	41	23	19	18	15
2014	261	139	122	20	111	33	31	24	21	21
2015	272	139	133	27	120	43	24	26	20	12
2016	243	117	126	27	127	24	15	25	14	11
2017	229	128	101	22	85	40	19	27	21	15
2018	255	122	133	30	110	29	20	19	14	33
2019	217	128	89	30	96	27	19	19	13	13
2020	245	115	130	41	111	25	23	18	15	12
2021	230	127	103	20	99	29	27	20	18	17
2022	243	119	124	33	105	28	22	19	20	16

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht
1991 bis 2022

Jahr	Ins- gesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern								
		verwandt			Stiefmutter/-vater			nicht verwandt		
		insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich ¹⁾	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich ¹⁾	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich ¹⁾
1991	98	1	1	-	48	28	20	49	23	26
1992	479	6	4	2	249	125	124	224	120	104
1993	584	8	3	5	269	124	145	307	144	163
1994	562	19	11	8	293	159	134	250	132	118
1995	436	7	3	4	258	128	130	171	94	77
1996	407	6	1	5	230	104	126	171	86	85
1997	373	10	4	6	199	98	101	164	94	70
1998	363	6	5	1	209	107	102	148	84	64
1999	302	3	1	2	174	80	94	125	68	57
2000	244	1	1	-	140	63	77	103	55	48
2001	293	6	3	3	144	71	73	143	68	75
2002	310	9	4	5	155	79	76	146	75	71
2003	225	7	5	2	101	44	57	117	61	56
2004	188	4	2	2	90	51	39	94	45	49
2005	223	8	5	3	89	49	40	126	71	55
2006	263	8	2	6	103	51	52	152	78	74
2007	211	2	1	1	83	44	39	126	76	50
2008	202	5	2	3	76	39	37	121	69	52
2009	209	2	2	-	100	46	54	107	58	49
2010	235	3	1	2	104	51	53	128	69	59
2011	236	-	-	-	99	46	53	137	67	70
2012	237	3	-	3	83	41	42	151	75	76
2013	245	2	-	2	96	55	41	147	73	74
2014	261	5	2	3	128	61	67	128	76	52
2015	272	1	-	1	132	72	60	139	67	72
2016	243	2	1	1	121	55	66	120	61	59
2017	229	2	-	2	125	68	57	102	60	42
2018	255	1	1	-	145	75	70	109	46	63
2019	217	2	-	2	120	68	52	95	60	35
2020	245	1	1	-	133	64	69	111	50	61
2021	230	1	-	1	144	81	63	85	46	39
2022	243	-	-	-	150	72	78	93	47	46

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen
1991 bis 2022

Jahr	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
Insgesamt						
1991	98	52	46	1	48	49
1992	479	249	230	6	249	224
1993	584	271	313	8	269	307
1994	562	302	260	19	293	250
1995	436	225	211	7	258	171
1996	407	191	216	6	230	171
1997	373	196	177	10	199	164
1998	363	196	167	6	209	148
1999	302	149	153	3	174	125
2000	244	119	125	1	140	103
2001	293	142	151	6	144	143
2002	310	158	152	9	155	146
2003	225	110	115	7	101	117
2004	188	98	90	4	90	94
2005	223	125	98	8	89	126
2006	263	131	132	8	103	152
2007	211	121	90	2	83	126
2008	202	110	92	5	76	121
2009	209	106	103	2	100	107
2010	235	121	114	3	104	128
2011	236	113	123	-	99	137
2012	237	116	121	3	83	151
2013	245	128	117	2	96	147
2014	261	139	122	5	128	128
2015	272	139	133	1	132	139
2016	243	117	126	2	121	120
2017	229	128	101	2	125	102
2018	255	122	133	1	145	109
2019	217	128	89	2	120	95
2020	245	115	130	1	133	111
2021	230	127	103	1	144	85
2022	243	119	124	-	150	93
deutsch						
1991	96	51	45	1	46	49
1992	474	248	226	6	245	223
1993	577	267	310	7	265	305
1994	556	300	256	19	291	246
1995	431	222	209	7	255	169
1996	401	186	215	6	226	169
1997	365	194	171	10	193	162
1998	346	187	159	4	197	145
1999	288	143	145	3	163	122
2000	233	112	121	-	134	99
2001	262	125	137	5	127	130
2002	279	141	138	2	138	139
2003	201	98	103	3	88	110
2004	173	91	82	1	83	89
2005	199	107	92	6	71	122
2006	249	126	123	7	93	149
2007	196	113	83	1	70	125
2008	185	99	86	4	65	116
2009	192	93	99	2	88	102
2010	221	111	110	2	93	126
2011	228	109	119	-	91	137
2012	229	113	116	-	78	151
2013	241	126	115	2	94	145
2014	253	137	116	4	126	123

Jahr	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
2015	267	136	131	1	128	138
2016	237	114	123	2	116	119
2017	220	121	99	2	118	100
2018	246	117	129	-	142	104
2019	207	121	86	2	113	92
2020	243	115	128	1	133	109
2021	216	122	94	-	137	79
2022	235	114	121	-	144	91
nicht deutsch						
1991	2	1	1	-	2	-
1992	5	1	4	-	4	1
1993	7	4	3	1	4	2
1994	6	2	4	-	2	4
1995	5	3	2	-	3	2
1996	6	5	1	-	4	2
1997	8	2	6	-	6	2
1998	17	9	8	2	12	3
1999	14	6	8	-	11	3
2000	11	7	4	1	6	4
2001	31	17	14	1	17	13
2002	31	17	14	7	17	7
2003	24	12	12	4	13	7
2004	15	7	8	3	7	5
2005	24	18	6	2	18	4
2006	14	5	9	1	10	3
2007	15	8	7	1	13	1
2008	17	11	6	1	11	5
2009	17	13	4	-	12	5
2010	14	10	4	1	11	2
2011	8	4	4	-	8	-
2012	8	3	5	3	5	-
2013	4	2	2	-	2	2
2014	8	2	6	1	2	5
2015	5	3	2	-	4	1
2016	6	3	3	-	5	1
2017	9	7	2	-	7	2
2018	9	5	4	1	3	5
2019	10	7	3	-	7	3
2020	2	-	2	-	-	2
2021	14	5	9	1	7	6
2022	8	5	3	-	6	2

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

6. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht
1991 bis 2022

Jahr	Ins-gesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-teil oder Partner	bei allein-erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv-elternteil mit Part-ner/Part-nerin ¹⁾	bei Groß-eltern/bei sonstigen Verwand-ten ²⁾	in einer Pflege-familie	im Heim	im Kran-ken-haus ³⁾	unbe-kannt
Insgesamt										
1991	98	-	54	1	·	2	5	16	20	-
1992	479	3	253	22	·	4	25	91	81	-
1993	584	4	277	21	·	5	47	121	109	-
1994	562	3	304	10	·	6	49	98	92	-
1995	436	2	257	9	·	7	35	50	76	-
1996	407	2	231	5	·	5	34	37	93	-
1997	373	2	200	7	·	6	41	35	82	-
1998	363	-	208	5	·	7	40	25	78	-
1999	302	-	176	4	·	3	39	18	62	-
2000	244	-	140	4	·	1	25	12	62	-
2001	293	2	147	1	·	8	37	29	69	-
2002	310	2	157	7	·	9	38	25	71	1
2003	225	2	101	8	·	5	37	20	52	-
2004	188	2	91	12	·	2	25	23	33	-
2005	223	2	94	4	·	2	54	19	48	-
2006	263	-	109	5	·	7	58	25	59	-
2007	211	-	86	5	·	2	54	13	51	-
2008	202	-	75	6	·	6	41	25	49	-
2009	209	-	95	12	·	2	35	17	48	-
2010	235	-	97	10	·	3	46	29	50	-
2011	236	-	101	3	·	-	45	19	68	-
2012	237	1	84	10	·	3	52	21	66	-
2013	245	4	91	7	·	2	64	11	66	-
2014	261	2	127	2	6	3	38	11	72	-
2015	272	3	125	2	8	-	54	7	73	-
2016	243	-	118	6	7	-	28	9	75	-
2017	229	1	118	4	6	1	31	10	58	-
2018	255	1	143	3	5	1	31	9	62	-
2019	217	4	121	-	-	3	31	8	50	-
2020	245	1	131	2	2	1	36	7	65	-
2021	230	2	140	2	4	2	24	5	51	-
2022	243	-	147	2	1	-	24	9	60	-
männlich⁴⁾										
1991	52	-	29	-	·	1	2	10	10	-
1992	249	1	127	13	·	3	17	49	39	-
1993	271	1	128	12	·	1	19	64	46	-
1994	302	2	168	6	·	1	26	57	42	-
1995	225	1	127	5	·	4	17	31	40	-
1996	191	2	105	3	·	2	14	23	42	-
1997	196	2	98	3	·	2	26	19	46	-
1998	196	-	107	2	·	5	24	18	40	-
1999	149	-	81	2	·	-	22	11	33	-
2000	119	-	63	3	·	1	13	7	32	-
2001	142	1	73	1	·	3	10	14	40	-
2002	158	1	80	5	·	4	14	13	40	1
2003	110	-	44	3	·	4	24	12	23	-
2004	98	1	51	6	·	1	12	11	16	-
2005	125	2	52	3	·	1	31	11	25	-
2006	131	-	53	3	·	3	29	13	30	-
2007	121	-	45	3	·	1	33	10	29	-
2008	110	-	39	2	·	2	23	14	30	-
2009	106	-	46	1	·	2	15	12	30	-

Jahr	Insgesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	bei allein- erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- elternteil mit Part- ner/Part- nerin ¹⁾	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten ²⁾	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus ³⁾	unbe- kannt
2010	121	-	47	7	-	1	23	11	32	-
2011	113	-	45	1	-	-	22	9	36	-
2012	116	1	43	3	-	1	25	11	32	-
2013	128	3	51	6	-	-	29	3	36	-
2014	139	1	61	1	2	-	25	6	43	-
2015	139	1	68	2	3	-	30	4	31	-
2016	117	-	56	4	3	-	9	4	41	-
2017	128	1	62	3	5	-	21	7	29	-
2018	122	1	75	2	3	1	13	5	22	-
2019	128	2	69	-	-	-	19	6	32	-
2020	115	-	61	1	2	1	17	3	30	-
2021	127	-	79	1	3	1	10	4	29	-
2022	119	-	71	1	-	-	11	5	31	-
weiblich⁴⁾										
1991	46	-	25	1	-	1	3	6	10	-
1992	230	2	126	9	-	1	8	42	42	-
1993	313	3	149	9	-	4	28	57	63	-
1994	260	1	136	4	-	5	23	41	50	-
1995	211	1	130	4	-	3	18	19	36	-
1996	216	-	126	2	-	3	20	14	51	-
1997	177	-	102	4	-	4	15	16	36	-
1998	167	-	101	3	-	2	16	7	38	-
1999	153	-	95	2	-	3	17	7	29	-
2000	125	-	77	1	-	-	12	5	30	-
2001	151	1	74	-	-	5	27	15	29	-
2002	152	1	77	2	-	5	24	12	31	-
2003	115	2	57	5	-	1	13	8	29	-
2004	90	1	40	6	-	1	13	12	17	-
2005	98	-	42	1	-	1	23	8	23	-
2006	132	-	56	2	-	4	29	12	29	-
2007	90	-	41	2	-	1	21	3	22	-
2008	92	-	36	4	-	4	18	11	19	-
2009	103	-	49	11	-	-	20	5	18	-
2010	114	-	50	3	-	2	23	18	18	-
2011	123	-	56	2	-	-	23	10	32	-
2012	121	-	41	7	-	2	27	10	34	-
2013	117	1	40	1	-	2	35	8	30	-
2014	122	1	66	1	4	3	13	5	29	-
2015	133	2	57	-	5	-	24	3	42	-
2016	126	-	62	2	4	-	19	5	34	-
2017	101	-	56	1	1	1	10	3	29	-
2018	133	-	68	1	2	-	18	4	40	-
2019	89	2	52	-	-	3	12	2	18	-
2020	130	1	70	1	-	-	19	4	35	-
2021	103	2	61	1	1	1	14	1	22	-
2022	124	-	76	1	1	-	13	4	29	-

1) Ab 2014; nur bei Sukzessivadoption.

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

3) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

4) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

7. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht
1991 bis 2022

Jahr	Ins- gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schie- den	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
1991	98	40	12	2	40	3	.	1	-
1992	479	231	49	12	179	3	.	5	-
1993	584	302	68	10	194	7	.	3	-
1994	562	271	54	15	205	8	.	7	2
1995	436	199	38	6	179	10	.	4	-
1996	407	194	36	13	156	6	.	2	-
1997	373	193	29	12	131	3	.	5	-
1998	363	185	17	18	131	7	.	5	-
1999	302	163	18	11	100	7	.	3	-
2000	244	121	12	9	92	8	.	2	-
2001	293	182	21	9	70	7	.	3	1
2002	310	185	16	7	86	12	.	3	1
2003	225	124	9	11	61	6	.	6	8
2004	188	100	9	8	56	8	.	4	3
2005	223	127	7	10	63	9	.	1	6
2006	263	165	17	14	52	8	.	2	5
2007	211	147	7	3	43	8	.	-	3
2008	202	136	8	3	44	5	.	2	4
2009	209	149	7	3	41	2	.	2	5
2010	235	178	7	2	32	4	.	1	11
2011	236	169	2	2	40	5	.	1	17
2012	237	181	8	6	24	3	.	1	14
2013	245	183	8	6	31	3	.	3	11
2014	261	182	10	2	46	3	7	1	10
2015	272	203	8	1	31	-	11	-	18
2016	243	190	5	3	16	1	9	1	18
2017	229	172	2	1	23	4	9	-	18
2018	255	199	7	4	25	1	5	-	14
2019	217	166	2	5	17	1	4	1	21
2020	245	205	2	3	10	2	3	2	18
2021	230	174	6	4	20	6	5	-	15
2022	243	190	5	1	21	4	1	1	20
männlich²⁾									
1991	52	21	5	1	23	1	.	1	-
1992	249	133	20	5	88	-	.	3	-
1993	271	145	31	2	89	2	.	2	-
1994	302	136	32	10	115	3	.	5	1
1995	225	108	20	3	84	7	.	3	-
1996	191	95	20	3	67	5	.	1	-
1997	196	101	16	7	67	2	.	3	-
1998	196	93	14	13	69	3	.	4	-
1999	149	76	11	5	51	4	.	2	-
2000	119	66	6	6	34	5	.	2	-
2001	142	84	12	4	37	5	.	-	-
2002	158	102	8	2	35	9	.	2	-
2003	110	60	3	4	31	3	.	5	4
2004	98	53	4	3	31	5	.	-	2
2005	125	67	4	7	37	8	.	-	2
2006	131	83	8	7	27	4	.	1	1
2007	121	85	2	1	29	4	.	-	-
2008	110	77	3	1	21	4	.	2	2
2009	106	72	6	2	19	1	.	1	5
2010	121	92	5	1	16	4	.	-	3
2011	113	85	1	1	17	2	.	-	7
2012	116	87	6	2	12	1	.	-	8
2013	128	102	4	1	15	-	.	1	5

Jahr	Ins- gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
2014	139	99	6	1	22	2	3	1	5
2015	139	109	4	-	17	-	4	-	5
2016	117	94	2	1	5	-	6	-	9
2017	128	95	1	1	14	3	5	-	9
2018	122	99	5	1	10	-	3	-	4
2019	128	97	2	4	7	-	2	1	15
2020	115	98	2	1	5	-	2	1	6
2021	127	96	3	3	11	4	4	-	6
2022	119	90	3	1	8	2	-	-	15
weiblich²⁾									
1991	46	19	7	1	17	2	.	-	-
1992	230	98	29	7	91	3	.	2	-
1993	313	157	37	8	105	5	.	1	-
1994	260	135	22	5	90	5	.	2	1
1995	211	91	18	3	95	3	.	1	-
1996	216	99	16	10	89	1	.	1	-
1997	177	92	13	5	64	1	.	2	-
1998	167	92	3	5	62	4	.	1	-
1999	153	87	7	6	49	3	.	1	-
2000	125	55	6	3	58	3	.	-	-
2001	151	98	9	5	33	2	.	3	1
2002	152	83	8	5	51	3	.	1	1
2003	115	64	6	7	30	3	.	1	4
2004	90	47	5	5	25	3	.	4	1
2005	98	60	3	3	26	1	.	1	4
2006	132	82	9	7	25	4	.	1	4
2007	90	62	5	2	14	4	.	-	3
2008	92	59	5	2	23	1	.	-	2
2009	103	77	1	1	22	1	.	1	-
2010	114	86	2	1	16	-	.	1	8
2011	123	84	1	1	23	3	.	1	10
2012	121	94	2	4	12	2	.	1	6
2013	117	81	4	5	16	3	.	2	6
2014	122	83	4	1	24	1	4	-	5
2015	133	94	4	1	14	-	7	-	13
2016	126	96	3	2	11	1	3	1	9
2017	101	77	1	-	9	1	4	-	9
2018	133	100	2	3	15	1	2	-	10
2019	89	69	-	1	10	1	2	-	6
2020	130	107	-	2	5	2	1	1	12
2021	103	78	3	1	9	2	1	-	9
2022	124	100	2	-	13	2	1	1	5

1) Ab 2014; nur bei Sukzessivadoption.

2) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

8. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
Insgesamt						
unter 1	33	33	-	-	30	3
1 - 3	105	101	4	-	36	69
3 - 6	28	27	1	-	14	14
6 - 9	22	22	-	-	16	6
9 - 12	19	19	-	-	19	-
12 - 15	20	19	1	-	19	1
15 - 18	16	14	2	-	16	-
Insgesamt	243	235	8	-	150	93
männlich¹⁾						
unter 1	19	19	-	-	16	3
1 - 3	55	52	3	-	21	34
3 - 6	12	12	-	-	5	7
6 - 9	9	9	-	-	6	3
9 - 12	7	7	-	-	7	-
12 - 15	8	7	1	-	8	-
15 - 18	9	8	1	-	9	-
Zusammen	119	114	5	-	72	47
weiblich¹⁾						
unter 1	14	14	-	-	14	-
1 - 3	50	49	1	-	15	35
3 - 6	16	15	1	-	9	7
6 - 9	13	13	-	-	10	3
9 - 12	12	12	-	-	12	-
12 - 15	12	12	-	-	11	1
15 - 18	7	6	1	-	7	-
Zusammen	124	121	3	-	78	46

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

9. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht 2022

Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
Insgesamt				
Ledig	190	-	125	65
Verheiratet, zusammen lebend	5	-	-	5
Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1
Geschieden	21	-	20	1
Verwitwet	4	-	4	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft ¹⁾	1	-	1	-
Eltern sind tot	1	-	-	1
Familienstand unbekannt	20	-	-	20
Insgesamt	243	-	150	93
männlich²⁾				
Ledig	90	-	63	27
Verheiratet, zusammen lebend	3	-	-	3
Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1
Geschieden	8	-	7	1
Verwitwet	2	-	2	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft ¹⁾	-	-	-	-
Eltern sind tot	-	-	-	-
Familienstand unbekannt	15	-	-	15
Zusammen	119	-	72	47
weiblich²⁾				
Ledig	100	-	62	38
Verheiratet, zusammen lebend	2	-	-	2
Verheiratet, getrennt lebend	-	-	-	-
Geschieden	13	-	13	-
Verwitwet	2	-	2	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft ¹⁾	1	-	1	-
Eltern sind tot	1	-	-	1
Familienstand unbekannt	5	-	-	5
Zusammen	124	-	78	46

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

10. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht
2022

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
Insgesamt								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	147	30	34	14	16	18	19	16
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	-	1	-	-	1	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	-	1	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	24	-	11	10	2	-	1	-
Im Heim	9	-	1	4	4	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	60	3	57	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	243	33	105	28	22	19	20	16
männlich³⁾								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	71	16	20	5	6	7	8	9
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	-	1	-	-	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	11	-	5	5	1	-	-	-
Im Heim	5	-	1	2	2	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	31	3	28	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	119	19	55	12	9	7	8	9
weiblich³⁾								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	76	14	14	9	10	11	11	7
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	-	-	-	-	1	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	-	1	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	13	-	6	5	1	-	1	-
Im Heim	4	-	-	2	2	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	29	-	29	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	124	14	50	16	13	12	12	7

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

11. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht

2022

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schie- den	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
unter 1	33	30	-	-	-	-	-	-	3
1 - 3	105	81	3	1	2	-	1	-	17
3 - 6	28	24	2	-	1	1	-	-	-
6 - 9	22	18	-	-	4	-	-	-	-
9 - 12	19	12	-	-	6	1	-	-	-
12 - 15	20	15	-	-	4	-	-	1	-
15 - 18	16	10	-	-	4	2	-	-	-
Insgesamt	243	190	5	1	21	4	1	1	20
männlich²⁾									
unter 1	19	16	-	-	-	-	-	-	3
1 - 3	55	39	2	1	1	-	-	-	12
3 - 6	12	9	1	-	1	1	-	-	-
6 - 9	9	7	-	-	2	-	-	-	-
9 - 12	7	5	-	-	2	-	-	-	-
12 - 15	8	7	-	-	1	-	-	-	-
15 - 18	9	7	-	-	1	1	-	-	-
Zusammen	119	90	3	1	8	2	-	-	15
weiblich²⁾									
unter 1	14	14	-	-	-	-	-	-	-
1 - 3	50	42	1	-	1	-	1	-	5
3 - 6	16	15	1	-	-	-	-	-	-
6 - 9	13	11	-	-	2	-	-	-	-
9 - 12	12	7	-	-	4	1	-	-	-
12 - 15	12	8	-	-	3	-	-	1	-
15 - 18	7	3	-	-	3	1	-	-	-
Zusammen	124	100	2	-	13	2	1	1	5

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

12. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht
2022

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Ins-gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familiens-tand unbekannt
		ledig	ver-heiratet, zusammen lebend	ver-heiratet, getrennt lebend	ge-schieden	ver-witwet	eingetragene Lebenspart-nerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-teil oder Partner	147	124	-	-	20	3	-	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	1	-	-	-	1	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	24	22	1	-	-	-	-	1	-
Im Heim	9	6	1	1	1	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	60	37	3	-	-	-	-	-	20
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	243	190	5	1	21	4	1	1	20
männlich³⁾									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-teil oder Partner	71	62	-	-	7	2	-	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	11	10	1	-	-	-	-	-	-
Im Heim	5	3	-	1	1	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	31	14	2	-	-	-	-	-	15
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	119	90	3	1	8	2	-	-	15
weiblich³⁾									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-teil oder Partner	76	62	-	-	13	1	-	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	13	12	-	-	-	-	-	1	-
Im Heim	4	3	1	-	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	29	23	1	-	-	-	-	-	5
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	124	100	2	-	13	2	1	1	5

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

13. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht
2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 3	3 - 6	6 - 12	12 und mehr
Insgesamt					
Europa	241	137	28	41	35
Bundesrepublik Deutschland	235	134	27	41	33
Rumänien	1	1	-	-	-
Schweiz	1	-	1	-	-
Slowakei	1	1	-	-	-
Spanien	1	1	-	-	-
Ukraine	2	-	-	-	2
Asien	2	1	-	-	1
Israel	1	1	-	-	-
Vietnam	1	-	-	-	1
Insgesamt	243	138	28	41	36
männlich¹⁾					
Europa	118	73	12	16	17
Bundesrepublik Deutschland	114	71	12	16	15
Rumänien	1	1	-	-	-
Schweiz	-	-	-	-	-
Slowakei	-	-	-	-	-
Spanien	1	1	-	-	-
Ukraine	2	-	-	-	2
Asien	1	1	-	-	-
Israel	1	1	-	-	-
Vietnam	-	-	-	-	-
Insgesamt	119	74	12	16	17
weiblich¹⁾					
Europa	123	64	16	25	18
Bundesrepublik Deutschland	121	63	15	25	18
Rumänien	-	-	-	-	-
Schweiz	1	-	1	-	-
Slowakei	1	1	-	-	-
Spanien	-	-	-	-	-
Ukraine	-	-	-	-	-
Asien	1	-	-	-	1
Israel	-	-	-	-	-
Vietnam	1	-	-	-	1
Insgesamt	124	64	16	25	19

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

14. Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Am Jahresende 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	Vorgemerkte Adoptions- bewerbungen	Vorgemerkte Adop- tionsbewerbungen je einem zur Adop- tion vorgemerkten Kind oder Jugendlichen
Chemnitz, Stadt ¹⁾	12	1	13	13
Erzgebirgskreis	10	7	7	1
Mittelsachsen	2	-	20	-
Vogtlandkreis	14	17	-	-
Zwickau	16	13	17	1
Dresden, Stadt	16	4	45	11
Bautzen	6	17	38	2
Görlitz	12	20	24	1
Meißen	4	4	9	2
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	3	-	-
Leipzig, Stadt	27	10	29	3
Leipzig	5	-	18	-
Nordsachsen	1	-	5	-
Sachsen	128	96	225	2

1) Einschließlich Landesjugendamt.

15. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen
2022

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Adoptierte Kinder und Jugendliche		Davon		Darunter angenommene durch deutsche Adoptiveltern		
	insgesamt	darunter ausländische Kinder und Jugendliche	männlich ¹⁾	weiblich ¹⁾	zusammen	darunter Verwandtenadoptionen	
						zusammen	darunter durch Stiefeltern
Chemnitz, Stadt ²⁾	18	·	6	12	18	7	7
Erzgebirgskreis	15	·	8	7	15	10	10
Mittelsachsen	13	-	8	5	13	8	8
Vogtlandkreis	8	-	·	·	8	·	·
Zwickau	19	·	11	8	18	11	11
Dresden, Stadt	51	3	30	21	50	33	33
Bautzen	21	-	12	9	21	19	19
Görlitz	14	-	5	9	14	·	·
Meißen	12	-	5	7	12	9	9
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	13	-	4	9	13	6	6
Leipzig, Stadt	43	·	21	22	42	26	26
Leipzig	9	-	·	·	9	5	5
Nordsachsen	7	-	3	4	7	6	6
Sachsen	243	8	119	124	240	147	147

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Landesjugendamt.

Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen

Am Jahresende 1991 bis 2022

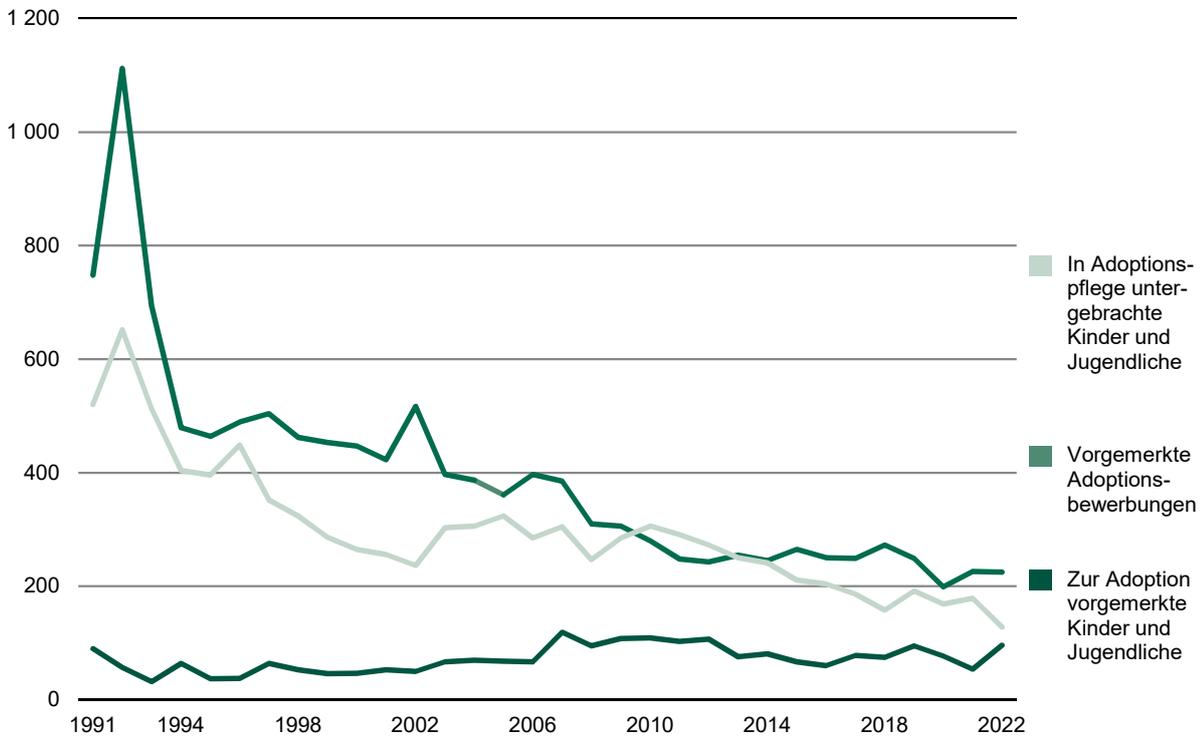
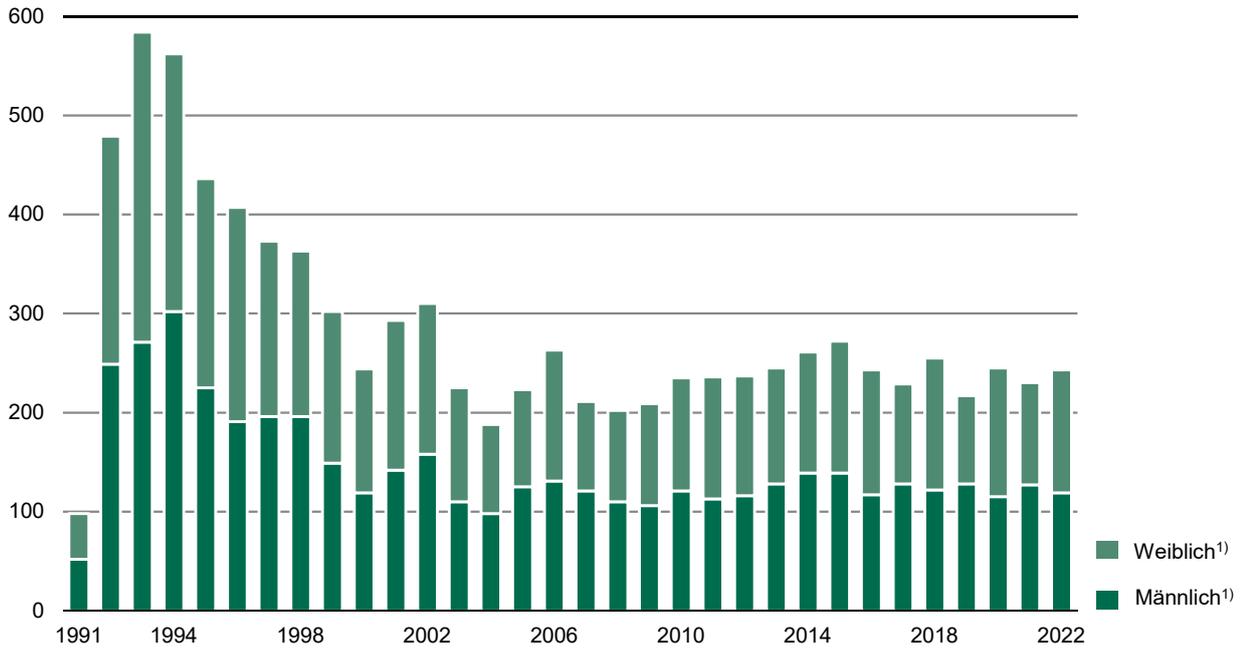
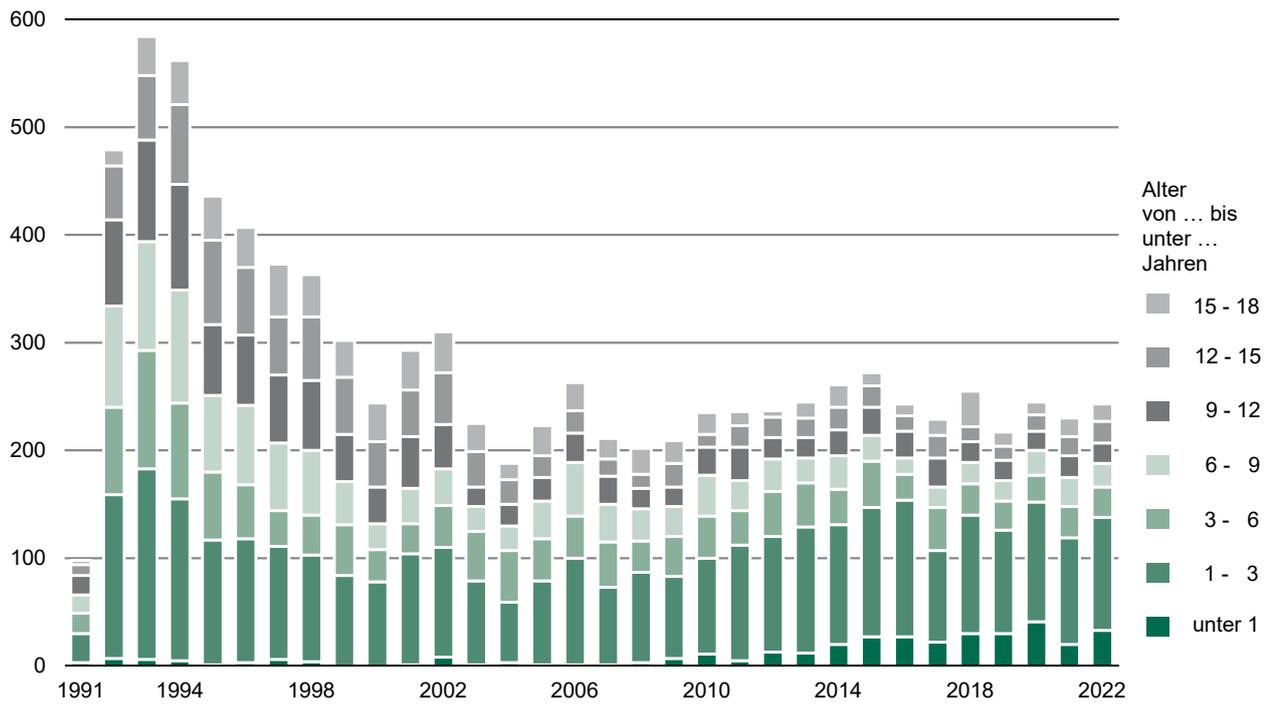


Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht
1991 bis 2022



1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter
1991 bis 2022



[Inhalt](#)

Anhang

Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5 1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5 2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2022

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **B** _____

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____

Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle **1**

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach §2 Absatz 3 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption **2**

nationale Adoption 51 1

internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

**1 Geschlecht (nach Geburtenregister)
des Adoptivkindes **3****

männlich 35 1

weiblich 2

divers 3

ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

**3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes
vor der Adoption **4****

deutsch 40 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes **5**

i Nur auszufüllen bei internationalen
Adoptionen, wenn das Herkunfts-
land von dem Staat der die Staats-
angehörigkeit bestimmt, abweicht.

_____ 52-54 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 **B**
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption zueinander
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? **8**

- ja 46 1
- nein 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **7**

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern **9**

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind **10**

- Verwandte 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- sonstige Nichtverwandte 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden. Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe **6**, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Die Möglichkeit zur **Stiefkindadoption** steht sowohl verheirateten, als auch unverheirateten Paaren offen. Voraussetzung einer Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Paare ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei einem eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. **Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.**

Zu sonstigen Nichtverwandten gehören alle Personen, die weder verwandt mit dem Kind sind, noch zu ihren Stiefeltern zählen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsmittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und vergleichbare statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsmittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Abt. Bundes-Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsmittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistikämtern auf Anforderung die erforderlichen Adressen der übrigen Auskunftsstellen.

Erteilen Auskunftsstellen keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsverordnungen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vollständig oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Ausübung der Statistik eine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistisches Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich im Gesetz geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine öffentliche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die für die Durchführung der Statistik zuständigen Behörden für die Verwendung gegenüber den gesetzlichen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben anonymisiert sind, das dies nur mit einem ungewöhnlich großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zu geordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb der jeweiligen Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfeleistenden Stelle

für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmarkierungen, die lediglich der besseren Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmarkierungen auf ihre Selbstständigkeit und Vollständigkeit gelöst.

Angaben zu den Erhebungsmarkierungen werden so lange bearbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalcode für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben bearbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden werden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenchutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADV

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-9
11-14

C

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

A Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt)

10 1

Weiter mit B.

Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG)

3

Weiter mit B.

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)

4

A2 Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?

i Für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung sind alle Träger meldepflichtig. Für die ausländischen Adoptionsentscheidungen sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung meldepflichtig.

Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

15 1

Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

2

Weiter mit C.

Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

3

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorge-merkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl		
B1	Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	16-20 <input type="text"/>	
	aufgehobene Adoptionen	21-25 <input type="text"/>		
	abgebrochene Adoptionspflegen	26-30 <input type="text"/>		
B2	Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	31-35 <input type="text"/>	
		zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche		
		männlich	36-40 <input type="text"/>	
		weiblich	41-45 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	46-50 <input type="text"/>	
		divers	51-55 <input type="text"/>	
		in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
		männlich	56-60 <input type="text"/>	
		weiblich	61-65 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	66-70 <input type="text"/>	
divers	71-75 <input type="text"/>			

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen: Ende der Befragung.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

i Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG).

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, anzuerkennen oder wirksam und das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vorliegt.

C1.1

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

i Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

	Anzahl	
Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	76-80	_ _ _ _ _ _ _

C1.2

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis

i Hierzu gehören nur die beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen.

Im Berichtsjahr

Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	81-85	_ _ _ _ _ _ _
----------------------------------------------------------------------	-------	---------------

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	86-90	_ _ _ _ _ _ _
-----------------------------------------------------------------------	-------	---------------

Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	91-95	_ _ _ _ _ _ _
----------------------------------------------------------------------	-------	---------------

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	96-100	_ _ _ _ _ _ _
-----------------------------------------------------------------------	--------	---------------

Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	101-105	_ _ _ _ _ _ _
------------------------------------------------------------------------	---------	---------------

C1.3

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer

unter 6 Monate	106-110	_ _ _ _ _ _ _
----------------------	---------	---------------

6 bis unter 12 Monate	111-115	_ _ _ _ _ _ _
-----------------------------	---------	---------------

12 Monate und mehr	116-120	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	---------	---------------

C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. **Zu berücksichtigen sind dabei auch Umwandlungen**, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt.

Im Berichtsjahr	C2.1	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		
		i Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Hierunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.		Anzahl
		Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	121-125	<input type="text"/>
	C2.2	Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		
		i Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur Umwandlung von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen.		
		Umwandlung beschlossen		
		mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	126-130	<input type="text"/>
		ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	131-135	<input type="text"/>
		Umwandlung abgelehnt		
		mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	136-140	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	141-145	<input type="text"/>	
	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	146-150	<input type="text"/>	
C2.3	Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer			
	unter 6 Monate	151-155	<input type="text"/>	
	6 bis unter 12 Monate	156-160	<input type="text"/>	
	12 Monate und mehr	161-165	<input type="text"/>	

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen zu melden und spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerber) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß § 8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:

- Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgberechtigte bereit sind, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

Geschlecht

Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach § 8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungstellen

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach § 2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

C2 Umwandlungsaussprüche

Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungstellen

Siehe hierzu C1.

Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

Siehe hierzu C1.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Adoptionen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden alle adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Adoptionen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Adoptionen sind adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Die Meldungen über die Adoptionen erfolgen durch die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr in Deutschland adoptiert wurden, sowie auf den Bereich der Adoptionsvermittlung und zwar auf

- ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerbungen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche,
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

- a) Die Erhebung über die Annahme als Kind (Adoption) erfolgt zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- b) Die Erhebung über die Zahl der ausgesprochenen und aufgehobenen Adoptionen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.
- c) Die Erhebung über die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, die zur Adoption vorgemerkten und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfolgt zum 31. Dezember.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Adoptionen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung

zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle in Deutschland adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Adoptionen:

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

Bei der Adoption eines Kindes oder Jugendlichen handelt es sich häufig um eine Maßnahme, die mit einschneidenden Veränderungen in der Lebenssituation und der Trennung von leiblicher Mutter bzw. Herkunftsfamilie verbunden ist. Sie stellt in diesen Fällen für den jungen Menschen allerdings auch die Chance dar, eine neue und auf Dauer angelegte Familienbindung einzugehen. Bei Adoptionen durch Stiefeltern oder nahe Verwandte wird häufig nur die rechtliche Konsequenz aus einer bereits bestehenden familiären Bindung gezogen.

Adoptionspflege:

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die Adoptionspflege soll dem Familiengericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Die Vermittlung zur Adoption freigegebener Minderjähriger und das vorbereitende Verfahren wird von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Um zuverlässige und aussagekräftige Angaben über die Tätigkeit der vermittelnden Einrichtungen, den Umfang der Adoptionen, die persönlichen Merkmale der Adoptivkinder und die familiäre Situation der abgebenden und annehmenden Familien zu erhalten, wird jährlich bei diesen Stellen eine Individualerhebung über die Adoptierten und eine Erhebung über Eckdaten der Adoptionsvermittlung mittels Sammelbeleg durchgeführt.

Die Adoption von Erwachsenen ist nach der vorliegenden Gesetzeslage nicht Gegenstand dieser Erhebung.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Universitäten, Verbände, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AK)^{Stat} an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Adoptionen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Adoptionen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Wenn die abgebenden und annehmenden Personen einen unterschiedlichen Wohnsitz haben, werden zwei Vermittlungsstellen tätig. In diesem Fall soll die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption melden.

Trotzdem kann es zu Doppelmeldungen bzw. Nicht-Meldungen kommen, wenn sich keine Stelle zuständig fühlt.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Adoptionen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für die Adoptionsvermittlung aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Adoptionen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli bzw. August wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Adoptionen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Adoptionen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.